

## **Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durchgeführt. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen der Beteiligung wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zum Entwurf des Bebauungsplans gehört:

- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Polizeidirektion Ulm
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung
- Stadt Ulm - SUB / V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Keine Stellungnahmen bzw. Stellungnahmen ohne Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplans wurden von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht:

- Handwerkskammer
- Industrie- und Handelskammer
- Polizeidirektion Ulm
- Stadt Ulm - SUB / V Umweltrecht und Gewerbeaufsicht
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung, Schreiben vom 06.04.2017

Somit ging keine Stellungnahme zur Abwägung ein.